



Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und bestätigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind bringe pflichtig.

§ 2 Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

Mitgliedsbeiträge werden als Monatsbeitrag erhoben.

- Der Monatsbeitrag ist spätestens bis zum 15. des Monats fällig.

Das jeweilige Zahlungsziel ist nach dem Kalender bestimmbar, weshalb das Mitglied bei einer späteren Zahlung mit seiner Leistung auch ohne Mahnung in Verzug gerät. (§ 286 Abs. 2, Zi.1 BGB). Anfallende Mehrkosten durch Mahnungen etc. gehen zu Lastendes Mitgliedes.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Der fällige Betrag wird durch die VSG Altglienicke per Lastschrift eingezogen.

Termine für den Lastschufteinzug:

- **Jeweils zum 15. des Monats**

§ 3 Beitragshöhe

Mitgliedsform	Monatsbeitrag
Kinder Kleinfeld	25,-€
Jugend Großfeld	25,-€
1. / 2. Herren Großfeld	25,-€
Ü-Mannschaften Kleinfeld	20,-€
Passiv	10,-€
Funktionäre / Trainer	1,-€



VSG ALTGLIENICKE BERLIN

Berliner Meister 2012 | 2016

Berliner Pokalsieger 2020 | 2026

§ 4 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in die VSG Altglienicke e.V. wird eine Gebühr in einer Höhe von 80,00 € (Achtzig) erhoben.

§ 5 Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen hat die Abteilungsleitung die Gründe gewissenhaft zu prüfen.

Bei Nichtvorliegen von akzeptablen Rechtsfertigungsgründen hat die Abteilungsleitung über die weitere Mitgliedschaft und bei aktiven Mitgliedern über die weitere Zulassung der Spielberechtigung zu entscheiden.

§ 6 Datenspeicherung

Das Mitglied und der Zahlungspflichtige sind damit einverstanden, dass ihre Daten für Vereinszwecke per EDV gespeichert werden. Der Verein wird die Daten ausschließlich im Rahmen der Vereinsverwaltung verwenden und nicht an Dritte weitergeben.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30.04.2026 beschlossen und tritt ab dem 01. Juli 2026 rechtskräftig in Kraft. Gemäß der Vereinsatzung kann die Beitragsordnung bei Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Gez.

Die Abteilungsleitung